

GO - Geschäftsordnung

des StudentInnenparlaments der Universität Kassel

I.	Das Präsidium	(§§ 1 - 17)
A.	Einberufung der Sitzungen	(§ 1)
B.	Wahl des Präsidiums	(§ 2)
C.	Anwesenheit der Mitglieder des Stupa	(§ 3, 4)
D.	Rechte des Präsidiums und des amtierenden Präsidenten	(§§ 5 - 7)
E.	Tagesordnung und Sitzungsverlauf	(§§ 8 - 17)
II.	Redeordnung	(§§ 18 - 23)
A.	Rederecht und Rednerliste	(§§ 18 - 21)
B.	Entzug des Rederechtes, Ausschluß von der Sitzung	(§§ 22, 23)
III.	Antragsordnung	(§§ 24, 25)
IV.	Beschlußfähigkeit	(§ 26)
V.	Abstimmungen	(§§ 28 - 30)
A.	Behandlung der Anträge	(§ 27)
B.	Abstimmungen	(§§ 28 - 31)
C.	Wiederholung von Abstimmungen	(§ 31)
VI.	Personalwahlen	(§§ 32, 33)
A.	Wahlen zum Präsidium, AStA und Ältestenrat	(§ 32)
B.	Personalbefragung und -debatte, Verfahren	(§ 33)
VII.	Protokoll	(§§ 34 - 38)
A.	Inhalt des Protokolls	(§§ 34, 35)
B.	Genehmigung und Veröffentlichung, Anlage des StuPa-Beschlußbuches	(§§ 36 - 38)
VIII.	Ausschüsse	(§ 39)
IX.	Revision von Beschlüssen	(§ 40)
X.	Geschäftsordnungsausschuß	(§ 41)
XI.	Schlußbestimmungen	(§§ 42, 43)

I. Das Präsidium

A. Einberufung der Sitzungen

§ 1 (1) Das Präsidium des StudentInnenparlamentes (StuPa) besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die auch die Aufgabe von Schriftführern übernehmen.

Der amtierende Präsident, im Falle seiner Verhinderung das nach dem Rotationsprinzip folgende Mitglied des Präsidiums, im Falle der Verhinderung aller Präsidiumsmitglieder der Vorsitzende des Hauptausschusses, beruft die Sitzungen des StuPa ein, leitet und schließt sie.

(2) Die erste Sitzung eines neuen Parlamentes wird durch den Präsidenten des alten StuPa einberufen. Bis zur Wahl des neuen Präsidenten leitet er die Sitzung.

(3) Die ordentlichen StuPa-Sitzungen werden zu Beginn jeder Sitzungsperiode auf eine bestimmte, 21-tägig wiederkehrende Zeit festgelegt. Falls es dem Präsidium nicht notwendig erscheint, nach 21 Tagen wieder eine Sitzung einzuberufen, so muß das StuPa spätestens nach 4 Wochen zusammentreten.

(4) Der amtierende Präsident (sitzungsleitendes Präsidiumsmitglied) wird nach dem alphabetischen Rotationsprinzip bestimmt. Die Sitzungsleitung wechselt von Sitzung zu Sitzung.

Die Protokollführung übernimmt in der Regel ein nicht amtierendes Präsidiumsmitglied

(Schriftführung); sie wechselt von Sitzung zu Sitzung nach dem alphabetischen Rotationsprinzip.

Ist nur ein Präsidiumsmitglied anwesend, so wird per Akklamation ein Mitglied des Stupa (MdStP) mit der Schriftführung betraut.

B. Wahl des Präsidiums

§ 2 Die Wahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder wird in getrennten Wahlgängen vorgenommen, (s. § 32).

C. Anwesenheit der Mitglieder des Stupa

§ 3 (1) Zu Beginn der Sitzungen bestätigen die Parlamentarier ihre Anwesenheit durch namentlichen Eintrag in eine kursierende Anwesenheitsliste.

(2) Entschuldigungen für Abwesenheit während der Sitzungen sind spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium einzureichen.

(3) Als entschuldigtes Fehlen kann nur eine vorherige begründete schriftliche Erklärung des Stupa-Mitgliedes gelten, eine mündliche Entschuldigung durch Dritte wird grundsätzlich nicht als genügend anerkannt.

§ 4 (1) Fehlt ein StuPa-Mitglied in einer Sitzung unentschuldigt, so ist es vom Präsidium zur Pflichterfüllung aufzurufen.

(2) Fehlt ein StuPa-Mitglied an 2 Sitzungen unentschuldigt, so verkündet das Präsidium diese Unterlassung öffentlich. Es macht das StuPa-Mitglied auf die Folgen einer dritten Unterlassung aufmerksam.

(3) Fehlt ein MdStP an mindestens 3 Sitzungen unentschuldigt, so kann das Präsidium mit Genehmigung des StuPa beim Ältestenrat (ÄR) den Antrag auf Ausschluß stellen. Das betroffene Mitglied ist dabei stimmberechtigt. Mit der Bestätigung des Antrages durch den ÄR ist dem MdStP das Mandat aberkannt.

(4) Das Präsidium hat außerdem das Recht, Antrag auf Aberkennung des Mandates eines MdStP beim ÄR zu stellen, wenn das MdStP seine Pflichten gröblichst verletzt.

Als gröbliche Verletzungen sind zu verstehen:

a) § 4 (3)

b) § 4 (5)

c) vom StuPa delegierte Aufgaben, die von dem MdStP nicht wahrgenommen, bzw. ausgeführt wurden.

(5) Ausschußvorsitzende haben mit Zustimmung des Präsidiums das Recht, beim ÄR Antrag auf Aberkennung des Mandates eines MdStP zu stellen, wenn dieses an mindestens drei Ausschußsitzungen unentschuldigt gefehlt hat.

D. Rechte des Präsidiums und des amtierenden Präsidenten

§ 5 Der amtierende Präsident hat während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht.

§ 6 (1) Der amtierende Präsident darf sich an GO-Debatten beteiligen.

(2) Will der amtierende Präsident zur Sache sprechen, so muß er sich durch ein nichtamtierendes Präsidiumsmitglied für den Rest des Tagungspunktes vertreten lassen.

§ 7 (1) Die Auslegung der GO steht dem Präsidium zu.

(2) Erheben mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder des Stupa Einwände gegen die Auslegung der GO durch das Präsidium, so hat der amtierende Präsident sofort den GO-Ausschuß anzurufen und die Sitzung bis zur Klärung auszusetzen.

(3) Das Nähere regelt § 41 dieser GO.

E. Tagesordnung und Sitzungsverlauf

§ 8 (1) Das Präsidium stellt die Tagesordnung (TO) auf, die bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung samt den vorliegenden Anträgen zu veröffentlichen und den Mitgliedern des StuPa zuzuleiten ist.

(2) Die TO ist mindestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn durch Aushang an mehreren, der StudentInnenschaft frei zugänglichen Stellen, bekanntzugeben.

§ 9 Vor Eintritt in die TO kann das Präsidium Mitteilungen an die Mitglieder machen, an die sich keine Debatte anschließt. Zusatzfragen sind zulässig.

§ 10 (1) In jede TO sind die Punkte „Bericht des AStA“ „Anregungen und Anfragen an den AStA“ und „Anfragen an das Parlament“ aufzunehmen.

(2) Nach Beendigung der Amtszeit eines AStA ist spätestens bis zur letzten Woche des ersten Vorlesungsmonats im neuen Semester der Punkt „Entlastung des AStA“ in die TO des nachfolgenden StuPa aufzunehmen

§ 11 Anträge zu Punkten der TO sind 6 Tage vorher schriftlich beim Präsidium einzureichen.

§ 12 (1) Alle gestellten Anträge - mit Ausnahme der Dringlichkeitsanträge - müssen den Mitgliedern mit der TO zugeleitet werden.

(2) Resolutionen werden im StuPa nur verabschiedet, wenn sie 2 Stunden vor der Parlamentssitzung im AStA vorliegen.

§ 13 (1) Das Präsidium hat das Recht, die TO vor Beginn der Sitzung umzustellen.

(2) Erhebt sich dagegen Einspruch, so ist darüber abzustimmen.

§ 14 (1) Das StuPa kann durch Abstimmung weitere Punkte auf die TO setzen. Der Inhalt von Dringlichkeitsanträgen muß zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben werden.

(2) Anträge, die sich aus der Sitzung ergeben, können durch Abstimmung unter dem entsprechenden TOP behandelt werden; ansonsten unter TOP „Verschiedenes“.

(3) Anträge, die für eine Sitzung nicht unter die §§ 11, 14 (1) oder 14 (2) fallen, gelten als Anträge im Sinne § 11 für die nächste Sitzung.

(4) Über die endgültige TO ist abzustimmen. Sie kann jedoch im Verlauf einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 15 (1) Jeder Antrag ist vom Antragsteller zu begründen. Danach eröffnet der amtierende Präsident die Grundsatzdebatte.

(2) Mit Zustimmung des StuPa kann der amtierende Präsident die drei Lesungen in eine Lesung zusammenziehen. Ansonsten wird nach § 15 (3) ff verfahren.

(3) In der ersten Lesung kann durch ein MdStP als auch MdAStA der Antrag gestellt werden auf

- a) Nichtbefassung
- b) Verweisung an einen Ausschuß zur 2. Lesung
- c) Vertagung

(4) Wird kein Antrag nach § 15 (3) gestellt, so ist nach Abschluß der 1. Lesung unverzüglich in die 2. Lesung einzutreten.

(5) Zusatz- und Abänderungsanträge können bis zu Beginn der 2. Lesung beim Präsidium, bzw. Ausschuß-Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(6) Vorlagen werden, soweit nicht ein besonderer Ausschuß beauftragt wird, an den Hauptausschuß überwiesen.

§ 16 (1) In der 2. Lesung erfolgt die Einzelberatung.

(2) Hier werden Zusatz- und Abänderungsanträge beraten.

(3) Über den weitergehenden Antrag ist zunächst zu beraten.

(4) Kommt keine Einigung zustande, kann der ganze Antrag samt Nebenanträgen an einen Ausschuß zur weiteren 2. Lesung überwiesen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird über die Neben-anträge sofort abgestimmt.

§ 17 (1) In der 3. Lesung wird über die Ablehnung oder Annahme des gesamten Antrages beraten.

(2) Zusatz- bzw. Abänderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(3) Nach Beendigung der Rednerliste erhält der Antragsteller auf Wunsch das Schlußwort, anschließend erfolgt die Abstimmung.

II. Redeordnung

A. Rederecht und Rednerliste

§ 18 (1) Alle ordentlich immatrikulierten StudentInnen der Gh-Kassel haben in den Sitzungen des StuPa Rederecht.

(2) Hiervon kann durch Beschluß des StuPa abgewichen werden.

§ 19 (1) Wird der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt, so ist über diesen Antrag abzustimmen.

(2) Für die Annahme des Antrages bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. (3) Zur Öffentlichkeit gehören nicht die Mitglieder eines Organes der StudentInnenschaft und die studentischen Mitglieder eines Organes der Studentenschaft und die studentischen Mitglieder gemeinsamer Hochschulorgane.

(4) Auf Antrag eines MdStP oder MdAStA kann das StuPa beschließen, Außenstehende zu nichtöffentlichen Beratungen zuzulassen.

§ 20 (1) Der amtierende Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der in der Rednerliste verzeichneten Wortmeldungen.

(2) Die Rednerliste wird unterbrochen durch:

1. Eine Wortmeldung des ordentlichen AStA-Referenten, in dessen Aufgabenbereich die Sache fällt.
2. Einen Ruf zur GO, der erst nach den Ausführungen eines Redners angemeldet werden kann. Nur Mitglieder des StuPa können sich zur GO melden.
3. Wortmeldungen zur sofortigen Erwidern auf einen persönlichen Angriff.

§ 21 (1) Der amtierende Präsident hat das Recht, eine Redezeitbeschränkung auf 3 Minuten zu bestimmen.

(2) Erhebt sich dagegen Widerspruch, so ist darüber abzustimmen.

B. Entzug des Rederechtes, Ausschluß von der Sitzung

§ 22 (1) Der amtierende Präsident ruft einen Redner, der vom Thema abschweift, zur Sache.

(2) Er kann ihm, nachdem er ihn zum zweitenmal zur Sache gerufen und auf die Folgen hingewiesen hat, nach dem dritten Mal das Wort entziehen.

§ 23 (1) Bei Verletzung der Ordnung durch ein Mitglied eines Organes der StudentInnenschaft kann der amtierende Präsident einen Ordnungsruf erteilen.

(2) Beim zweiten Ordnungsruf ist das Mitglied auf die Folgen des dritten Rufes aufmerksam zu machen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf kann der amtierende Präsident das Mitglied von der Sitzung ausschließen.

III. Antragsordnug

§ 24 (1) Die Mitglieder des StuPa haben unbeschränktes Antragsrecht.

(2) Die MdAStA haben Sachantragsrecht. Sie haben außerdem das Recht auf Anträge gemäß der §§ 15 (3) a, 16 (4) und 39 (3). (3) A. o. Mitglieder des AStA und Nichtparlamentarier haben kein Antragsrecht.

(4) Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Anträge zur GO sind:

- a) Antrag auf Nichtbefassung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß
- d) Antrag auf Schluß der Rednerliste
- e) Antrag auf Schluß der Debatte
- f) Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung
- g) Antrag auf Übergang zum nächsten TOP
- h) Antrag auf Übergang zur TO
- i) Antrag auf Überprüfung der Beschlußfähigkeit
- j) Hinweis zur GO

§ 25 (1) Eine Wortmeldung zur GO erfolgt durch Heben beider Arme. Über einen Antrag zur GO ist nach Anhörung eines Für- und eines Gegenredners sofort abzustimmen. Erhebt sich keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen.

(2) Antragsberechtigt ist nur, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.

IV. Beschlußfähigkeit

§ 26 (1) Das StuPa ist beschlußfähig, wenn ordentlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäß gewählten MdStP anwesend ist.

(2) Die Beschlußfähigkeit des StuPa ist zu Beginn der Sitzung durch den amtierenden Präsidenten festzustellen.

(3) Das StuPa gilt solange als beschlußfähig, bis der amtierende Präsident die Beschlußunfähigkeit feststellt.

(4) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit kann nur von einem MdStP gestellt werden.

(5) Diesem Antrag hat der amtierende Präsident sofort stattzugeben.

(6) Ist die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung um 5 Minuten auszusetzen. Ist die Beschlußfähigkeit auch dann nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung abzubrechen.

(7) Alle bis zur Feststellung der Beschlußunfähigkeit gefaßten Beschlüsse sind gültig.

(8) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des StuPa nicht beschlußfähig, so ist nach 5 Werktagen eine außerordentliche Sitzung mit derselben TO einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder des Stupa.

V. Abstimmunen

A. Behandlung der Anträge

§ 27 (1) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben eines Armes. Bei jeder Abstimmung ist die Frage so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen, im Zweifelsfall über den zuerst eingebrachten Antrag.

(3) Wird ein Zusatz-, bzw. Änderungsantrag vom Hauptantragsteller nicht übernommen, so ist zunächst über den Nebenantrag abzustimmen.

B. Abstimmungen

§ 28 Anträge werden, sofern in der Satzung oder GO nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 29 (1) Einfache Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der „Ja-Stimmen“ die Zahl der „Nein-Stimmen“ überwiegt.

(2) Zweidrittelmehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beträgt.

(3) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; ebenso, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen als „Enthaltung“ abgegeben worden sind.

§ 30 (1) Wird von mindestens 20 % der anwesenden MdStP eine namentliche Abstimmung verlangt, so ist entsprechend zu verfahren.

(2) Auf Verlangen ist geheim abzustimmen.

(3) Wird beides verlangt, so ist darüber abzustimmen.

C. Wiederholung von Abstimmungen

§ 31 (1) Auf Grund eines Formfehlers kann unmittelbar nach der Bekanntgabe eines Abstimmungsergebnisses durch ein MdStP oder ein MdAStA Antrag auf Wiederholung der Abstimmung gestellt werden. Formfehler sind insbesondere:

1. nicht eindeutiges Handzeichen
2. nicht eindeutige Zahl anwesender MdStP
3. Unklarheiten über die abzustimmende Sache
4. Unklarheit über den Abstimmungsmodus.

(2) Der amtierende Präsident entscheidet über das Vorliegen eines Formfehlers; im Zweifelsfall der GO-Ausschuß.

(3) Liegt ein Formfehler vor, so wiederholt der amtierende Präsident sofort die Abstimmung. Im Einvernehmen mit den Präsidiumsmitgliedern kann er dabei das Abstimmungsergebnis durch „Hammelsprung“ herbeiführen.

VI. Personalwahlen

A. Wahlen zum Präsidium, AStA und Ältestenrat

§ 32 (1) Der amtierende Präsident eröffnet und schließt die Kandidatenliste und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen. Er eröffnet und schließt die Wahlgänge. Zu jedem Zeitpunkt vor der Wahl ist auf Antrag eines MdStP die Kandidatenliste neu zu eröffnen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder zum Präsidium, AStA und Ältestenrat sind getrennt und in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Auf Vorschlag des Präsidiums oder eines MdStP kann das StuPa mit Zweidrittelmehrheit beschließen, bei anderen Wahlen anders zu verfahren. Für die ordnungsgemäße technische Durchführung von geheimen Wahlen bestellt der amtierende Präsident eine Wahlkommission aus 3 MdStP.

(3) Präsidiumsmitglieder, AStA-Mitglieder und ÄR-Mitglieder sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen des StuPa auf sich vereinigen.

(4) Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

(5) Erreicht in diesem Wahlgang wiederum kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist auf der nächsten Sitzung des StuPa ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei dem der gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

B. Personalbefragung und -debatte, Verfahren

§ 33 (1) Auf Verlangen eines Mitgliedes eines Organs der StudentInnenschaft geht Personalwahlen eine Personalbefragung und -debatte voraus.

(2) Personaldebatten sind grundsätzlich öffentlich.

(3) In der Personaldebatte kann kein Antrag gemäß § 24 (4) a - g und i gestellt werden.

(4) Während der Personaldebatte muß der betroffene Kandidat den Raum nicht verlassen.

VII. Protokoll

A. Inhalt des Protokolls

§ 34 Über jede Sitzung des StuPa ist vom Schriftführer ein Beschluß-Protokoll anzufertigen.

§ 35 Das Protokoll enthält:

1. die Anwesenheitsliste
2. die Namen der fehlenden Mitglieder
3. den Wortlaut sämtlicher angenommener Anträge und die Namen der Antragssteller
4. den wörtlichen Inhalt zu Protokoll gegebener Erklärungen
5. das Ergebnis der Abstimmungen über alle Haupt- und Nebenanträge

6. besondere Vorfälle

B. Genehmigung und Veröffentlichung, Anlage des StuPa-Beschlußbuches

§ 36 Das Protokoll ist vom amtierenden Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet dem StuPa zur Genehmigung vorzulegen und dann zu veröffentlichen.

§ 37 Bei der Genehmigung des Protokolls können Abänderungsanträge gestellt werden. Sind Änderungen beschlossen worden, so sind diese mit dem Protokoll zu veröffentlichen.

§ 38 Der Schriftführer legt über sämtliche Beschlüsse ein Beschlußbuch an, das von jedem Parlamentarier in der Geschäftsstelle der StudentInnenschaft eingesehen werden kann.

VIII. Ausschüsse

§ 39 (1) Das StuPa bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuß als ständigen Ausschuß
- b) Ausschüsse gemäß § 15 (3), bzw. § 16 (4)
- c) Ausschüsse für besondere Aufgaben mit Antragsrecht gemäß § 24 (4)c dieser GO.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse des StuPa sind Sachverständige des StuPa. Alle Organe der SSV sind auf Wunsch eines Ausschusses oder eines Ausschußmitgliedes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu Amtshilfe verpflichtet.

(3) Zur Unterstützung seiner Arbeit hat auch ein MdAStA das Recht auf Antrag gemäß § 24 (4) c. Dem Antrag hat eine Begründung voranzugehen.

(4)

- a) Alle Ausschüsse haben dem StuPa innerhalb einer festzulegenden Frist grundsätzlich schriftlich Bericht zu erstatten.
- b) Die Ausschüsse gemäß § 39 (1) b und c sind nach Erledigung Ihrer Aufgabe automatisch aufgelöst.
- c) Das Präsidium des StuPa ist für die Arbeit der Ausschüsse verantwortlich.
- d) Das Nähere regelt die Ausschußordnung.
- e) Der GO-Ausschuß ist nicht Ausschuß im Sinne dieses Paragraphen; Näheres hierfür regelt § 41

(5) Der Hauptausschuß nimmt zusammen mit dem Parlamentspräsidium während der Semesterferien die Aufgaben des Parlamentes wahr.

IX. Revision von Beschlüssen

§ 40 (1) Auf Antrag eines MdStP oder eines MdAStA kann nach ausführlicher Begründung durch den Antragssteller des StuPa mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluß der laufenden Legislaturperiode aufheben oder ändern.

(2) Personalwahlen gemäß § 32 dieser GO sind nicht als Beschlüsse im Sinne von § 40 (1) aufzufassen.

X. Geschäftsordnungs-Ausschuß

§ 41 (1) Der GO-Ausschuß besteht aus 5 MdStP sowie einem Mitglied des ÄR und des Präsidiums mit beratender Stimme. Die 5 MdStP sowie 5 als deren Stellvertreter werden zu Beginn der Legislaturperiode gewählt. Gewählt wird nach einem zu bestimmenden Verfahren gemäß § 32 (2)

(2) Der GO-Ausschuß tritt bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der GO sofort zusammen. Seine Entscheidung ist bindend und unwiderruflich.

(3) Der GO-Ausschuß ist mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) Ist der GO-Ausschuß nicht beschlußfähig, so kann er bei Einstimmigkeit dem Präsidium und dem StuPa eine Empfehlung zum weiteren Verfahren machen, kommt dennoch keine Einigung zustande, entscheidet der amtierende Präsident.

XI. Schlußbestimmungen

§ 42 Den neugewählten MdStP werden unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die GO und die Ausschuß-Ordnung, gegebenenfalls mit den beschlossenen Änderungen, zugeleitet.

§ 43 Diese GO kann mit Zweidrittelmehrheit durch das StuPa geändert werden.

Diese GO tritt mit ihrer Verabschiedung durch das StuPa der Gesamthochschule Kassel in Kraft.